

Departement für Erziehung und Kultur
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld
(dek@tg.ch)

Frauenfeld, den 31. Juli 2017

Vernehmlassung zur Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill, liebe Monika
Sehr geehrter Herr Dr. Paul Roth, lieber Paul

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau dankt dem Departement für Erziehung und Kultur (DEK) für die Möglichkeit, zur oben genannten Teilrevision Stellung beziehen zu können.
Die Rückmeldungen im ersten Teil beziehen sich auf die seitens DEK vorgenommenen Änderungen.
Anschliessend beantragen wir seitens Geschäftsleitung Bildung Thurgau Änderungen in weiteren Paragraphen der Rechtsstellungsverordnung.

§ 2 Ergänzendes Recht

Bildung Thurgau beantragt, § 28 der RSV des Staatspersonals auch als ergänzendes Recht einzuschliessen.

Begründung

Bildung Thurgau begrüsst es sehr, dass der Regierungsrat bei der Aufhebung von Staatsstellen einen Sozialplan erstellen kann. Auch die kantonalen Lehrpersonen sind Teil der Staatsangestellten.

§ 4 Hauptlehrperson

Absatz 3

Bildung Thurgau beantragt folgenden Zusatz:

«einen Beschäftigungsgrad von in der Regel mindestens 50%, wobei mehrere Anstellungen an Thurgauer Schulen zählen.»

Begründung

Es gibt Fächer, welche aufgrund der kleinen Schülerzahl an einer Schule nie zu einem Pensum von mindestens 50 Prozent führen können und die betroffenen Lehrpersonen aber trotzdem eine tragende Rolle an der Schule und im Team übernehmen.

§ 13 Anstellung Hauptlehrpersonen

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung: «Eine Anstellung als Hauptlehrperson setzt in der Regel ein erfolgreich durchlaufenes Qualifikationsverfahren ~~der Schule~~ voraus.»

Begründung

Im erläuternden Bericht steht «Ausnahmen können bei Personen gemacht werden, die in einem anderen Kanton eine der Hauptlehrperson ähnliche Stellung innehaben.» Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass Lehrpersonen, die im Kanton die Schule wechseln, das Qualifikationsverfahren neu durchlaufen müssen. Wenn «der Schule» gestrichen wird, ist klar, dass dieses Qualifikationsverfahren nur einmal zwingend durchlaufen werden muss. Alternativ könnte auch «einer Schule» geschrieben werden.

§ 14 Anstellung Lehrbeauftragte

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt eine präzise Definition, wie lange eine Lehrperson als berufsunerfahren gilt. Wir schlagen folgende Änderung vor:

«~~In den ersten zwei Jahren ihrer Berufstätigkeit gilt eine Lehrperson als unerfahren~~ und wird wie auch Lehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe als Lehrbeauftragte 1 angestellt.»

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Lehrbeauftragte 1 ~~im Mittelschulbereich~~ werden ~~in der Regel für ein Schuljahr~~ angestellt, ~~wobei der Beschäftigungsumfang für jedes Semester individuell festgelegt wird.~~

~~Die Anstellung als Lehrbeauftragte 1 dauert in der Regel zwei Jahre und kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.»~~

Begründung

Im Zuge der Angleichungsbemühungen zwischen den Lehrpersonen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen soll für alle Lehrbeauftragte der Sekundarstufe II dieselbe Regelung gelten. Es gibt aus Sicht von Bildung Thurgau keinen ersichtlichen Grund, für die Lehrbeauftragten der Berufsfachschulen und der Mittelschulen unterschiedliche Anstellungsbedingungen zu definieren. Die unbefriedigende Anstellungssituation der Lehrbeauftragten soll generell verbessert werden und trotzdem den Schulen die nötige Flexibilität lassen.

Absatz 3

Bildung Thurgau beantragt analog Absatz 1 und 2 folgende Änderung:

«Lehrbeauftragte 2 werden ~~in der Regel für ein Schuljahr~~ angestellt, ~~wobei der Beschäftigungsumfang für jedes Semester individuell festgelegt wird. Sie verfügen im Berufsfachschulbereich über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe.~~ Die Anstellung als Lehrbeauftragte 2 dauert in der Regel höchstens vier Jahre. Bei Fachlehrpersonen mit kleinen Pensen an Berufsfachschulen kann davon abgewichen werden.

Begründung

Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter soll eine Momentaufnahme und kein Dauerzustand sein. Wer alle Kriterien bezüglich Ausbildung und Anstellung erfüllt, soll Hauptlehrerin oder Hauptlehrer sein.

Der Hinweis im zweiten Satz betreffend anerkanntes Lehrdiplom ist unnötig, da diese Voraussetzung bereits im § 5 geregelt wird. **Bei Fachlehrpersonen mit kleinen Pensen an Berufsfachschulen kann von der Anstellungsdauer von Lehrbeauftragten von maximal vier Jahren abgewichen werden. Diese sind häufig in**

ihrem Betrieb so stark eingebunden, dass sie keine zeitlichen Ressourcen haben, alle Ausbildungsteile zum Hauptlehrer absolvieren zu können.

Absatz 4

Bildung Thurgau beantragt zusätzlich folgende Änderung:

«Nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung als Lehrbeauftragte an einer Berufsfach- oder Mittelschule wird ~~kann in begründeten Fällen~~ eine unbefristete Anstellung vorgenommen werden, wobei der Beschäftigungsgrad für jedes Semester individuell festgelegt wird.»

Begründung

Mit der bestehenden Formulierung des Absatzes 4 können sich unzulässige Kettenarbeitsverträge ergeben, wobei unklar bleibt, ob es sich um unzulässige Kettenarbeitsverträge handelt oder nicht. Wir sind der Ansicht, dass die Anstellungsbedingungen des Staates Modellcharakter haben sollen. Dazu gehört, dass sie sich an übergeordnetes Recht halten müssen und in diesbezüglichen Zweifelsfällen zugunsten der Arbeitnehmer formuliert werden sollen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung bleibt die Flexibilität für die Schulen erhalten. Die Lehrbeauftragten 2 erhalten eine verbindlichere Zusicherung ihres Arbeitsplatzes. Dies ist letzten Endes auch im Interesse der Schulen, weil sich dadurch die Identifikation mit dem Arbeitgeber verbessert.

§ 16 Berufseinführung

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt eine präzise Definition, wie lange eine Berufseinführung dauert, analog zu §15 Absatz 1 der aktuellen RSV. Wir schlagen folgende Formulierung für den Paragraphen vor:

«Neu eingestellte Lehrpersonen durchlaufen eine obligatorische Berufseinführung, die maximal zwei Jahre dauert. Davon ausgenommen werden können Lehrpersonen, die bereits an einer anderen Schule unterrichtet haben.»

Begründung

Weil mit der Berufseinführung auch der Entscheid über die Weiterbeschäftigung verknüpft ist, soll die Dauer definiert sein.

Absatz 2

Bildung Thurgau stellt den Antrag, dass Absatz 2 bestehen bleibt und nicht gestrichen wird.

Begründung

Die Berufseinführung soll an allen Schulen der Sekundarstufe II aus Qualitätsgründen gleich gehandhabt werden.

§ 31 Bildungssemester

Bildung Thurgau bedankt sich für die Beibehaltung des Bildungssemesters mit denselben Voraussetzungen.

§ 34 Altersentlastung

Absatz 1

Bildung Thurgau begrüsst die Ausdehnung der Altersentlastung auf Pensen unterhalb einer vollen Anstellung sowie die prozentuale Festlegung derselben ausdrücklich und dankt dem Regierungsrat für die Aufnahme des langjährigen Anliegens der Lehrerschaft sehr.

Somit können auch Lehrpersonen, welche aus gesundheitlichen Gründen ihr Pensum senken, trotzdem von der verdienten Altersentlastung profitieren und müssen nicht mehr zwingend an einem hohen Pensum festhalten. Dies kommt letztlich dem ganzen System Schule, aber insbesondere den Schülerinnen und Schülern zu Gute. Aus verschiedenen politischen und systembedingten Gründen können Lehrpersonen teilweise gar nie ein Vollpensum unterrichten und übernehmen trotzdem eine tragende Rolle an der Schule und im Team. Es ist daher folgerichtig, dass für Teilzeitlehrpersonen dieselben Anstellungsbedingungen gelten wie für Vollzeitlehrpersonen. Dies ist letztlich auch eine Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Den späteren Anspruch der Altersentlastung aus kostenneutralen Gründen lehnt Bildung Thurgau ab und bittet den Regierungsrat, die psychische und emotionale Gesundheit von Thurgauer Lehrpersonen auch gemäss dem kantonalen Konzept der psychischen Gesundheit 2017 – 2020 zu gewichten und eine lineare Altersentlastung weiterhin ab dem vollendeten 58. Altersjahr zu ermöglichen.

Begründung

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau bringt Verständnis auf, dass der Thurgauer Regierungsrat aufgrund des hohen politischen und finanziellen Drucks eine kostenneutrale Umsetzung der Altersentlastung vorsieht. Es ist aber unverständlich, warum ausgerechnet die langjährigen Mitarbeitenden mit fast vollen Pensen diese empfindliche Schlechterstellung mit der Verschiebung des Anspruches der Altersentlastung um ein Jahr nach hinten tragen sollen. Für ihren grösseren Einsatz für die Volksschule sollen sie weniger Altersentlastung erhalten, obwohl die Anforderungen an die Lehrpersonen und komplexere Situationen in der Schule in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind und in den kommenden Jahren wie zum Beispiel mit der Umsetzung des Lehrplans Volksschule Thurgau weiter steigen werden.

Auch die Begründung der steigenden Lebenserwartung ist für Bildung Thurgau nicht einleuchtend, solange das offizielle Rentenalter unverändert bei 65 Jahren liegt. Lehrpersonen stehen bis zum letzten Arbeitstag täglich mehrere Stunden im Klassenzimmer mit 20 bis 25 Kindern oder Jugendlichen unter einer sehr hohen psychischen und emotionalen Belastung, weil sie unter Zeitdruck sofort und permanent Entscheidungen fällen und sich mit den Reaktionen darauf auseinandersetzen müssen. Diese Arbeit ist nicht vergleichbar mit einer Büroarbeit oder mit dem Computer als Gegenüber. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen wirkungsvollen, nachhaltigen und menschlich unterstützenden Unterricht durch gesunde Lehrpersonen. Eine frühzeitige Altersentlastung ist eine wichtige Massnahme zur Erhaltung der psychischen und emotionalen Gesundheit von älteren Lehrpersonen bis zum letzten Arbeitstag.

In der Mehrheit der Deutschschweizerkantone (SG, SH, AI, GR, AG, ZH, BE, BS, SO, ZG, NW, OW, SZ) beziehen Lehrpersonen mit einem «Vollpensum» altersmässig früher (zwischen 50 und 58 Jahren) und bis zur regulären Pensionierung im Alter 65 mehr Lektionen Altersentlastung als Thurgauer Lehrpersonen. Trotz politischem Spardruck bittet die Geschäftsleitung Bildung Thurgau den Regierungsrat, den Anspruch der Altersentlastung wenn irgendwie möglich beim vollendeten 58. Altersjahr zu belassen und trotzdem eine lineare Altersentlastung für höhere Teilzeitpensen vorzusehen.

Vorschlag einer Formulierung für Absatz 1:

«Hauptlehrpersonen mit einem Mindestpensum von 50 %, welche das 59. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester im Umfang von 10 % des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads der letzten vier Jahre ohne Besoldungsreduktion entlastet. Falls die Beschränkung auf Hauptlehrpersonen erhalten bleiben würde, so müsste zumindest möglich sein, die Pensen der Anstellungen an verschiedenen staatlichen Schulen im Kanton Thurgau addieren zu können.»

Begründung

Wenn eine Lehrperson Mehrfachanstellungen (z.B. zusätzlich an der Volksschule oder der PHTG) hat, kommt sie zwar auf ein Pensum von über 50%, erhält aber keine Altersentlastung. Zumindest für diesen Personenkreis müsste eine Regelung geschaffen werden, dass die Arbeitspensen zusammengezählt werden und sie vom jeweiligen Arbeitgeber prozentual zur Anstellung entlastet werden.

Die PHTG ist auf Praxislehrpersonen und Dozenten aus allen Schulstufen angewiesen und die Schulen der Sekundarstufe II profitieren von Lehrpersonen, die sich in der Berufsbildung engagieren. Werden die Pensen dieser beiden Schulen für eine Altersentlastung nicht addiert, wird es sich eine Lehrperson, die an

der einen Schule 30% und an der anderen 40% unterrichtet, überlegen, ihr ganzes Pensum nur an eine Schule zu verschieben, um eine Altersentlastung zu erhalten. Damit gingen wertvolle Synergien verloren.

Begründung Anne: Die Altersentlastung der Mittelschullehrpersonen verursachen mit der Neuregelung (ab vollendetem 59. Altersjahr sowie linear) jährlich Mehrkosten von Fr. 235'000.-. Zum Vergleich: Bei den Berufsfachschullehrpersonen entstehen bei der Altersentlastung Minderkosten von Fr. 70'000.-.

Wenn wir nur einen Hauch der Chance wahren wollen, dass wir eine lineare Altersentlastung am vollendetem 58. Altersjahr erreichen wollen, dürfen nicht noch zusätzliche Kosten im Mittelschulbereich bei der Altersentlastung entstehen. Dies wäre unfair gegenüber den Berufsfachschullehrpersonen und den Lehrpersonen der Volksschule.

Absatz 2

Wir würden es begrüßen, wenn im Absatz 2 der Zusatz «Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen» beibehalten würde. Der Absatz würde dann wie folgt lauten: «Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen und zur Kürzung der Altersentlastung bei nachträglicher Reduktion des Pensums.»

Begründung

Bei einer Lehrperson, die aus gesundheitlichen Gründen ihr Pensum reduzieren musste, ist es besonders wichtig, dass sie eine Altersentlastung beziehen kann. Sie erhält so zumindest die Altersentlastung, die ihr ohne gesundheitliche Einschränkungen zustehen würde.

Begründung Anne: Die Altersentlastung der Mittelschullehrpersonen verursachen mit der Neuregelung (ab vollendetem 59. Altersjahr sowie linear) jährlich Mehrkosten von Fr. 235'000.-. Zum Vergleich: Bei den Berufsfachschullehrpersonen entstehen bei der Altersentlastung Minderkosten von Fr. 70'000.-.

Wenn wir nur einen Hauch der Chance wahren wollen, dass wir eine lineare Altersentlastung am vollendetem 58. Altersjahr erreichen wollen, dürfen nicht noch zusätzliche Kosten im Mittelschulbereich bei der Altersentlastung entstehen. Dies wäre unfair gegenüber den Berufsfachschullehrpersonen und den Lehrpersonen der Volksschule.

§ 52 Anhörungsverfahren

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert 10 Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss **unter der Leitung des jeweiligen Amtschefs** verlangen.»

Begründung

Im Zuge der Angleichungsbemühungen zwischen den Lehrpersonen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen soll für alle Lehrpersonen der Sekundarstufe II dasselbe Verfahren gelten. Die Führungsverantwortung liegt beim Amtschef und ist demzufolge der natürliche Dienstweg.

Absatz 3

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Er erlässt eine schriftliche **Weisung** zuhanden des Rektors oder der Rektorin, die auch der Lehrperson mitgeteilt wird.»

Begründung

Es ist Bildung Thurgau bewusst, dass die Schulleitung die Personalverantwortung trägt. Trotzdem muss auch auf der Sekundarstufe II eine rechtliche Möglichkeit bestehen, an den Vorgesetzten der Schulleitung

zu gelangen, wenn die Lehrperson mit der Beurteilung nicht einverstanden ist. Die Vorgesetzten der Schulleitung geben im Konfliktfall keine Empfehlung, sondern eine Weisung ab «analog» den Zielvorgaben bei Lehrpersonen.

§ 55 Pflichtlektionenzahl Berufsfachschulen

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«25 an Berufsfachschulen»

Begründung

Verschiedene Arbeitszeiterhebungen und Analysen von Funktionen zeigen klar, dass bei Thurgauer Berufsfachschullehrpersonen eine Senkung des Pensums auf 25 Lektionen gerechtfertigt ist. Diese Erhebungen und Analysen sind dem Departement für Erziehung und Kultur bekannt.

Im interkantonalen Vergleich ist der Unterschied zwischen den Pflichtlektionen an den Berufsfachschulen und den Berufsmittelschulen im Kanton Thurgau mit drei Lektionen (26/23) im **ostschweizerischen** Vergleich **deutlich** höher.

§ 56 Pflichtlektionenzahl Mittelschullehrpersonen

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt, dass bei den Mittelschullehrpersonen das Pflichtpensum in allen Fächern gleich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für die musisch/gestalterischen Fächer ein höheres Pflichtpensum gelten soll.

§ 66a Übergangsbestimmung Einreihung und Einstufung

Absatz 1bis

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Führt die Anwendung der Anhänge 1 und 2 dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. ~~Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist.~~ Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.»

Begründung

Mit der tieferen Einreihung des Lohnbandes wird eine Lehrperson in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Zum einen ist das erreichbare Maximum viel tiefer. Zusätzlich soll auch noch der Stufenanstieg gestrichen werden, was einer doppelten Benachteiligung gleichkommt. Die Lohnreduktion wird als fehlende Wertschätzung der Leistung wahrgenommen und wirkt demotivierend, was nicht im Sinne des Arbeitgebers sein kann. Die betroffenen Lehrpersonen werden über Jahre hinweg, immer wenn der Stufenanstieg ein Thema ist, wieder an diese unangenehme Situation erinnert. So entsteht ein Frustrationspotenzial, das der Schulqualität nicht dienlich sein wird. Sollte die Motion Gantenbein erheblich erklärt werden, müssen betroffene Lehrpersonen für die restliche Dauer ihres Berufslebens mit keinen oder nur sehr wenigen Stufenanstiegen rechnen.

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Die Besitzstandwahrung nach den Absätzen 1 und 1bis gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst. ~~Lehrpersonen, deren bereits zugesprochene Altersentlastung aufgrund der neuen Regelung tiefer ausfallen würde, wird im Sinne einer Besitzstandwahrung die bisherige Altersentlastung angerechnet.~~»

Begründung

Für Lehrpersonen mit einer vollen Anstellung, die zum Teil seit Jahrzehnten für den Kanton tätig sind, ist die neue Regelung eine deutliche Verschlechterung, insbesondere bei den Mittelschullehrpersonen. Bis anhin entsprach bei ihnen die Altersentlastung bei 23 Lektionen Unterrichtsverpflichtung 13% und wurde zudem ein Jahr früher gewährt. In der Summe ergibt sich das für eine Lehrperson mit Jahrgang 1960 (bei Inkrafttreten per August 2018) eine Verschlechterung von 31 % einer Jahresanstellung. (altrechtlich $13\% \cdot 7 = 91\%$ einer Jahresanstellung; neurechtlich $10\% \cdot 6 \text{ Jahre} = 60\%$ einer Jahresanstellung).

Anhang 1 Einreihung der Lehrpersonen an den Thurgauer Berufsfachschulen

Bildung Thurgau unterstützt die einheitliche Einreihung für die schulische Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Bildung Thurgau erachtet es als sinnvoll **und zwingend**, dass der Aufbau analog Anhang 2 der Mittelschullehrpersonen und der Volksschullehrpersonen erfolgt, indem die gesetzlich nötige Mindestanforderung der Ausbildung **für die nachfolgende Anstellung auch** bei den Berufsfachschullehrpersonen sofort ersichtlich ist.

Anhang 2 Einreihung der Lehrpersonen an den Thurgauer Mittelschulen

Bildung Thurgau begrüsst die neuen Einreihungen in die Lohnbänder. Sie folgen in ihrer Logik den im letzten Jahrzehnt geänderten Ausbildungswegen und berücksichtigen sowohl die Dauer der Ausbildung als auch die Funktion, die ausgeübt wird. Die Ausbildungsdauer der Instrumentallehrpersonen dauert mit der neuen zweistufigen Ausbildung auf Bachelor- und Masterstufe verglichen mit der früheren Ausbildung ein Jahr länger, womit sich die Einreihung in ein höheres Lohnband rechtfertigt.

Weil die Ausbildungswege aber doch heterogener sind, als dies auf den ersten Blick erkennbar ist, beantragt Bildung Thurgau folgende Änderung:

Antrag

Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten und Musik an Maturitätsschulen sollen weiterhin das Lohnband 8 erreichen können.

Begründung

Für die ausführliche Begründung verweisen wir auf den zu dieser Vernehmlassungsantwort gehörenden Anhang «Begründung Einreihung Lehrpersonen Musik und Bildnerisches Gestalten».

Zeitpunkt der Anpassungen

Für Bildung Thurgau ist es nicht nachvollziehbar, warum die neue Rechtsstellungsverordnung auf zwei verschiedene Termine in Kraft treten soll.

Wir beantragen, dass es nur einen Termin für die Anpassungen gibt. Praktischerweise wäre dies der Schuljahreswechsel im August 2018, weil in der Schule viele Anstellungsverhältnisse prozentual ändern.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung hat Bildung Thurgau die gesamte Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen bearbeitet und beantragt zu den nachfolgenden Paragraphen **inhaltliche** Änderungsvorschläge.

§ 5 Berufsschullehrbeauftragte

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Lehrbeauftragte 1 haben sich über ein Patent für Lehrpersonen oder über ein abgeschlossenes akademisches Studium oder Fachstudium, eine Berufs- oder Höhere Fachprüfung auszuweisen. Über Ausnahmen befindet das Amt im Einzelfall.»

Begründung

Im Zuge der Angleichungsbemühungen zwischen den Lehrpersonen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen sollen für alle Lehrbeauftragte der Sekundarstufe II dieselbe Regelung und wo möglich, gleiche Formulierung der rechtlichen Grundlagen gelten.

§ 8 Teilzeitbeschäftigungen und Aus- und Eintritt während des Schuljahres

Absatz 2

Bildung Thurgau beantragt, dass der variable Beschäftigungsgrad bei unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnissen nicht mehr als 30% einer vollen Anstellung betragen darf.

Begründung

Der Wert von 40% für eine Bandbreite ist zu hoch. Auch ergibt sich innerhalb der Rechtsstellungsverordnung ein Widerspruch: In § 61 Absatz 1 dieser Verordnung wird die Abweichung vom Pensum bei einer Anstellung über 50% mit 4 Lektionen angeben, plus 4/minus 4 Lektionen ergibt ein total von 8 Lektionen Abweichung, die erlaubt sind. Auf Prozentzahlen umgerechnet ergibt das eine maximal erlaubte Abweichung von 35%.

In der RSV der Volksschule §4 Absatz 2 wird festgelegt, dass bei variablem Beschäftigungsgrad die Bandbreite zwischen oberem und unterem Wert nicht mehr als 30% einer vollen Anstellung liegen darf. In unseren Augen ist es sinnvoll, diese Regelung analog auf die Sekundarstufe II zu übernehmen.

§ 18 Ende des Arbeitsverhältnisses

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgenden Zusatz:

«Bei Lehrbeauftragten, die während mindestens 3 Semestern angestellt waren, ist das Ende des Arbeitsverhältnisses beidseitig schriftlich mitzuteilen.»

Begründung

Für die Schule können sich unerwartete Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Lehrperson nicht wie vorgesehen ihren Lehrauftrag weiterführt und einfach auf Beginn des Schuljahres nicht auftaucht. Für Lehrbeauftragte, die schon lange semesterweise angestellt sind, ist es stossend, wenn nicht einmal eine rechtzeitige Information erfolgen muss, dass der Lehrauftrag nicht weitergeführt wird. Sinnvollerweise würde das schon ab dem ersten Semester gelten, nach drei Semestern kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Lehrperson der Schule erhalten bleibt.

§ 20 Altersrücktritt

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Die Lehrperson hat das Recht, zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr zurückzutreten.»

Begründung

Die Lehrpersonen der Berufsfachschulen und der Mittelschulen gehören zu den kantonalen Angestellten. Dort ist der Altersrücktritt in der RSV Staatspersonal im § 31 analog geregelt.

§ 22 Kündigungsfristen und –termine

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgende Ergänzung:

«Die Information über die Nichtweiterführung des Lehrauftrages muss beidseitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.»

Begründung

Für die Schule können sich unerwartete Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Lehrperson nicht wie vorgesehen ihren Lehrauftrag weiterführt und einfach auf Beginn des Schuljahres nicht auftaucht. Für Lehrbeauftragte, die schon lange semesterweise angestellt sind, ist es stossend, wenn nicht einmal eine rechtzeitige Information erfolgen muss, dass der Lehrauftrag nicht weitergeführt wird.

§ 23 Kündigungsgründe

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgende Ergänzung:

«Die Nichtweiterführung des Lehrauftrages darf nicht missbräuchlich und nicht diskriminierend sein.»

Begründung

Mit dieser Formulierung erhalten auch die Lehrbeauftragten eine grössere Arbeitsplatzsicherheit. Dass dies eine Selbstverständlichkeit sein sollte, wird kaum jemand bestreiten. Mit der jetzt geltenden Formulierung ist diese Forderung aber für Lehrbeauftragte nicht gegeben, weil ihre Anstellung einfach auslaufen kann.

§ 24 Folgen einer ungerechtfertigten oder diskriminierenden Kündigung

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Bei missbräuchlichen oder ohne sachlichen Grund ausgesprochenen Kündigungen ~~gelten für die Folgen und die Verwirkung der Ansprüche die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁴⁾ über die missbräuchliche Kündigung sinngemäss~~, ist die Kündigung nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung.»

Kommentar CBI: Ich bin nach wie vor der Meinung, dass diese Formulierung nicht richtig ist. Im OR werden missbräuchliche und nichtige Kündigungen von Arbeitsverträgen unterschieden. Daher dürfen wir sie aus meiner Sicht bei §24 nicht vermischen.

Kommentar Anne: Ich habe heute nochmals mit Mette die Formulierung überprüft. Es ist alles in deinem Sinne korrekt. Damit aber auch alle verstehen, was wir meinen, empfiehlt sie uns die nachfolgende Begründung noch zu schreiben.

Begründung

Wenn die Personalrekurskommission oder ein Gericht feststellt, dass eine Kündigung missbräuchlich oder ohne sachlichen Grund ausgesprochen wurde, dann sollte diese Instanz die Kündigung aufheben. Dann kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin selber entscheiden, ob er weiter am Arbeitsort bleiben möchte oder selber kündigen will.

§ 44 Besoldung von Lehrbeauftragten

Absatz 1

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Lehrbeauftragte erhalten im ersten Semester ihrer Anstellung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung den Lohn für längstens sechs, im zweiten Semester für längstens zwölf Wochen. Ab dem dritten Semester sind sie hinsichtlich der Besoldung ~~unter besonderen Umständen~~ den Hauptlehrpersonen gleichgestellt. *»

Begründung

Mit der Streichung ist klar ersichtlich, was gilt. «Unter besonderen Umständen» erlaubt vielfältige Interpretationen.

§ 47 Rückzahlung der Beiträge

Absatz 3

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund betrieblicher Gründe aufgelöst wurde, ~~kann~~ erlässt das Departement den Rückzahlungsbetrag ~~kürzen oder erlassen.~~»

Begründung

Auf eine unverschuldet gekündigte Lehrperson im Alter von etwa 50 Jahren kommen sehr schwierige Zeiten zu. Deshalb soll auf eine Rückzahlungspflicht verzichtet werden, ohne dass die Lehrperson aktiv werden muss.

Wenn kein Automatismus erwünscht ist, kann man auch folgendermassen formulieren:

«Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund betrieblicher Gründe aufgelöst wurde, erlässt das Departement auf Antrag der Lehrperson den Rückzahlungsbetrag.»

Im Rahmen dieser Vernehmlassung hat Bildung Thurgau die gesamte Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen bearbeitet und beantragt zu den nachfolgenden Paragraphen **redaktionelle** Änderungsvorschläge.

§ 41 Funktionszulagen

Bildung Thurgau beantragt, den Paragraphen zu streichen, weil es gemäss erläuternden Bericht zu § 32 keine Funktionszulagen mehr gibt.

§ 45 Weiterbildungskosten

Absatz 3

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Die Beteiligung kann Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen sowie Lohnkosten für ausfallende Arbeitszeit umfassen. Die Lohnkosten berechnen sich aufgrund der Grundbesoldung ~~und allfälliger Funktionszulagen.~~»

Begründung

Gemäss erläuternden Bericht zu § 32 gibt es keine Funktionszulagen mehr.

§ 56 Pflichtlektionenzahl Mittelschullehrpersonen

Bildung Thurgau beantragt Punkt 4, Absatz 2 streichen.

«Für den Unterricht an der Übungsschule Kreuzlingen gelten auf Primar- und Realschulstufe die gleichen Pflichtpensen wie an der Volksschule.»

Begründung

Die Übungsschule gibt es nicht mehr.

Anhang 2 Einreihung der Lehrpersonen an den Thurgauer Mittelschulen

Es fehlt die Einreihung für Kindergartenlehrpersonen mit Auftrag in der Lehrerbildung (PMS).

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau dankt dem Departement für Erziehung und Kultur sowie dem Departement für Finanzen und Soziales für die wohlwollende Prüfung unserer sachlichen und konstruktiven Rückmeldungen. Für Fragen oder ergänzende Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Varenne'.

Anne Varenne
Präsidentin

Andreas Schreier
Co-Präsident TKMS

Christoph Bichsel
Präsident TBK